

## Newsletter Januar 2008

### Inhalt

- [1. Beiträge zur Berufshaftpflicht eines angestellten Anwalts](#)
- [2. Vertrauensschutz in bestandskräftigen Steuerbescheid](#)
- [3. Diebstahl eines Betriebs-Pkw](#)
- [4. Kürzung des Vorwegabzugs auch für nachträglichen Arbeitslohn](#)
- [5. Reduzierter Schuldzinsenabzug nach Teilveräußerung](#)
- [6. Schätzung von Auslandseinkünften aus Kapitalvermögen](#)
- [8. Erschließungsentgelt ist nicht Grunderwerbsteuerpflichtig](#)
- [9. Modernisierung des Bilanzrechts](#)
- [10. Kündigung des Erbschaftsteuer-DBA mit Österreich](#)
- [11. Sonderabschreibung im Jahr der Betriebseröffnung](#)
- [12. Taxi-Krankentransport mit Hin- und Rückfahrt](#)
- [13. Kellerraum als Arbeitszimmer und Warenlager](#)
- [14. Diätkosten sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig](#)
- [15. Mietverbilligung als Vermächtnis](#)
- [16. Darlehensverträge unter nahen Angehörigen](#)
- [17. Kindergeld für ein verheiratetes Kind nur im Mangelfall](#)
- [18. Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung und BAföG-Rückzahlung](#)
- [19. Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform](#)
- [20. Mitteilung der Einkünfte an die Arbeitsverwaltung](#)
- [21. Allround-Catering nur zum normalen Umsatzsteuersatz](#)
- [22. Lohnsteuerrichtlinien 2008 sind jetzt beschlossen](#)
- [23. Änderungen im Jahressteuergesetz 2008](#)
- [24. Ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen](#)
- [25. Antragsveranlagung jetzt ohne Zweijahresfrist möglich](#)
- [26. Umsatzsteuer-Vorauszahlung als regelmäßige Ausgabe](#)
- [27. Verfassungsmäßigkeit des Halbeinkünfteprinzips](#)
- [28. Geringwertige Wirtschaftsgüter in der Handels- und Steuerbilanz](#)
- [29. Pfändbarkeit einer Lebensversicherung](#)
- [30. Neues Anwendungsschreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen](#)
- [31. Veruntreuung durch einen Verwandten des Gesellschafters](#)
- [32. Beitragsbemessungsgrenzen 2008](#)
- [33. Umbau eines Großraumbüros](#)
- [34. Investitionszulage trotz Verwendung von Altteilen](#)
- [35. Künstliche Befruchtung einer unverheirateten Frau steuerlich abzugsfähig](#)
- [36. Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse](#)

### Beiträge zur Berufshaftpflicht eines angestellten Anwalts

**Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge für eine Berufshaftpflichtversicherung können Arbeitslohn sein.**

Wenn ein Arbeitgeber ohne überwiegendes betriebliches Interesse die Beiträge für die Versicherung eines Arbeitnehmers übernimmt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Dazu gehören nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch die Beiträge für eine Berufshaftpflichtversicherung eines angestellten Rechtsanwalts, die deren Arbeitgeber übernimmt. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben und dient daher primär dem Anwalt selbst. Der angestellte Anwalt muss daher die anfallenden Beiträge als Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit versteuern, kann aber umgekehrt einen Werbungskostenabzug geltend machen.

## Vertrauensschutz in bestandskräftigen Steuerbescheid

**Die Finanzverwaltung ist durch den Grundsatz von Treu und Glaube gehindert, einen Steuerbescheid nachträglich zu ändern, wenn die neue Tatsache bereits vor Erlass hätte ermittelt werden können.**

Ein Steuerbescheid kann nachträglich nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen geändert werden, wenn die neu ermittelte Tatsache bereits vor seinem Erlass hätte festgestellt werden können und müssen. In diesem Fall ist die Finanzverwaltung nach Ansicht des Finanzgerichts München durch den Grundsatz von Treu und Glaube gehindert, eine nachträgliche Abänderung durchzuführen. Hat sie Zweifel an einem Sachverhalt, so müsste dies nach der Urteilsbegründung weitergehende Ermittlungen der Finanzbehörde auslösen; unterbleiben diese, kann im Nachhinein keine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen erfolgen.

## Diebstahl eines Betriebs-Pkw

**Wird ein betrieblicher Pkw während der privaten Nutzung gestohlen, liegen keine Betriebsausgaben vor.**

Wenn ein zum Betriebsvermögen gehörender Pkw während einer privaten Nutzung gestohlen wird, liegt keine betriebliche Veranlassung vor. Auch hier lehnt der Bundesfinanzhof unter Rückgriff auf die zum privaten Unfall eines betrieblichen Pkws entwickelten Grundsätze die Möglichkeit ab, den Verlust als Betriebsausgaben geltend zu machen. Die Richter lehnten die Argumentation des Steuerzahlers ab, dass allein durch einen Umweg während einer Dienstreise keine private Veranlassung insgesamt vorliegt.

Bei privat veranlassten Umwegen beginnt die steuerschädliche Nutzung im Zeitpunkt des Ausschierens. Wird vor Wiederaufnahme der Dienstreise der Wagen abgestellt, entspricht dies dem Parken außerhalb der betrieblichen Nutzung. Demgegenüber werde die betriebliche Nutzung nicht unterbrochen, wenn der Wagen während einer mehrtätigen Dienstreise nachts abgestellt wird.

## Kürzung des Vorwegabzugs auch für nachträglichen Arbeitslohn

**Der Vorwegabzug kann auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gekürzt werden, wenn in einem späteren Jahr noch nachträglicher Arbeitslohn ausgezahlt wird.**

Der ungekürzte Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen wird Ihnen nur dann gewährt, wenn Sie für ihre Absicherung im Alter in vollem Umfang selbst aufkommen müssen. Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf eine Altersversorgung ohne eigene Beiträge haben, oder deren Zukunftssicherung vom Arbeitgeber mitgetragen wird, ist der Vorwegabzug dagegen zu kürzen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen auch für Veranlagungszeiträume nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu kürzen ist, wenn nachträglicher Arbeitslohn an Sie ausgezahlt wird und Sie durch arbeitgeberfinanzierte Zukunftssicherungsleistungen oder Altersversorgungsansprüche begünstigt worden sind.

## Reduzierter Schuldzinsenabzug nach Teilveräußerung

**Nach der teilweisen Veräußerung einer kreditfinanzierten Immobilie können die Zinsen nur noch anteilig zum verbleibenden Restanteil abgezogen werden.**

Der teilweise Verkauf einer kreditfinanzierten Immobilie führt dazu, dass die Darlehenszinsen auch nicht mehr in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sind. Das gilt selbst dann, wenn das Darlehen nur einen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgedeckt hat. Die Zinsen sind in jedem Fall nur noch anteilig, bezogen auf den verbleibenden Eigentumsanteil, abziehbar.

## Schätzung von Auslandseinkünften aus Kapitalvermögen

**Über den Verbleib von vormals im Ausland angelegtem Kapital müssen Sie genaue Auskunft geben können, wenn Sie eine Zuschätzung verhindern wollen.**

Hatten Sie Kapitalvermögen im Ausland angelegt, müssen Sie über den Verbleib des Geldes Auskunft geben können. Das Finanzgericht des Saarlandes hat entschieden, dass das Finanzamt in den Folgejahren Einkünfte aus Kapitalvermögen schätzen darf, wenn Sie nach Beendigung der Kapitalanlage keine genauen Auskünfte über den Verbleib des Vermögens geben können. Der bloße Hinweis auf den Verbrauch des Geldes reicht nicht aus, um die Zuschätzung zu verhindern.

## Erschließungsentgelt ist nicht Grunderwerbsteuerpflichtig

**Ein Erschließungsentgelt ist nicht Teil des eigentlichen Kaufpreises und damit auch nicht Grunderwerbsteuerpflichtig.**

Kaufen Sie ein unerschlossenes Grundstück, gehört das Entgelt für die zukünftige Erschließung des Grundstücks nicht zur Gegenleistung, die der Grunderwerbsteuer unterliegt. Grundsätzlich bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem Wert der Gegenleistung. Für den Umfang der Gegenleistung ist jedoch entscheidend, in welchem tatsächlichen Zustand das Grundstück beim Kauf ist. Bei einem unerschlossenen Grundstück ist das Entgelt für die Erschließung kein Teil des eigentlichen Kaufpreises, sondern davon getrennt und unabhängig einzuordnen - und entsprechend nicht Grunderwerbsteuerpflichtig.

## Modernisierung des Bilanzrechts

**Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Reform des Bilanzrechts vor, mit den vorrangigen Zielen, Bilanzen aussagekräftiger zu machen und bürokratische Vorschriften abzubauen.**

Im Bundesjustizministerium arbeitet man momentan an einem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Dessen Ziel ist einerseits die Reduzierung von Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten. Andererseits sollen auch die Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entrümpelt und an internationale Rechnungslegungsstandards angeglichen werden, sodass die Bilanzen nach HGB aussagekräftiger werden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- **Buchführungspflicht:** Einzelkaufleute und Personengesellschaften, die 500.000 Euro Umsatz oder 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr nicht überschreiten, werden von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung befreit. Damit erfolgt eine Angleichung an die bereits durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz erhöhte steuerliche Buchführungspflichtgrenze.

- **Größenklassen:** Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Jahresumsatz werden um 20 % angehoben. Dies betrifft die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen erfüllen muss.
- **Kombination mit IFRS:** Unternehmen können schon heute zusätzlich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss einen IFRS-Jahresabschluss aufstellen. Künftig reicht es aus, wenn das Unternehmen einen IFRS-Jahresabschluss aufstellt und offen legt und dessen Anhang eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung enthält, die nach HGB-Bilanzrecht aufgestellt wurden. Damit erübrigt sich die Aufstellung eines kompletten Anhangs nach den HGB-Vorschriften.
- **Immaterielle Vermögensgegenstände:** Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wie zum Beispiel Patente oder Know-how sind künftig in der HGB-Bilanz anzusetzen. So kann beispielsweise ein Unternehmen, das sich mit der Entwicklung von Software befasst, die Kosten für die Entwicklung der Software als Herstellungskosten innerhalb der selbstgestellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausweisen und muss diese nicht, wie bisher, aufwandswirksam erfassen. Steuerlich bleiben die Aufwendungen aber nach wie vor abzugsfähig.
- **Bewertung von Finanzinstrumenten:** Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken erworben sind, werden künftig bei allen Unternehmen zum Bilanzstichtag mit dem Zeitwert bewertet. Wenn sich Wertänderungen des Finanzprodukts ergeben, ohne dass das Unternehmen den Gewinn durch einen Verkauf realisiert hat, wird die Wertänderung somit trotzdem in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
- **Rückstellungsbewertung:** Rückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen werden realistischer bewertet. Bei der Bewertung der Rückstellungen sollen deshalb künftige Entwicklungen (Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen) stärker als bisher berücksichtigt werden. Zudem sind die Rückstellungen künftig abzuzinsen. Die Bewertung der Rückstellungen wird also dynamisiert. Die Neuregelung wird zumindest bei Pensionsrückstellungen zu einer Erhöhung führen. Um diese Effekte abzumildern, sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, die Rückstellung über mehrere Jahre anzusammeln. Die steuerlichen Vorschriften bleiben unverändert.
- **Abschaffung von Wahlrechten:** Nicht mehr zeitgemäße Bilanzierungsmöglichkeiten, werden eingeschränkt oder aufgehoben. Dies gilt beispielsweise für die auch steuerlich nicht anerkannte Möglichkeit, Rückstellungen für eigenen künftigen Instandsetzungsaufwand zu bilden.
- **Transparenzvorschriften:** Unternehmen müssen künftig schon dann in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn sie unter der einheitlichen Leitung eines Mutterunternehmens stehen. Bisher kommt es darauf an, ob das Mutterunternehmen an der Zweckgesellschaft eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung hält. Weiterhin müssen die Unternehmen künftig im Anhang über Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften berichten, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Damit wird eine EU-rechtliche Vorgabe umgesetzt. Außerdem haben die Unternehmen künftig darzulegen, welche Überlegungen ihrer Risikoeinschätzung bei Eventualverbindlichkeiten zugrunde liegen.
- **EU-rechtliche Vorgaben:** Die sonstigen EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Vorgaben zum Unternehmensführungsbericht und zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses werden in deutsches Recht umgesetzt.

Der Referentenentwurf des BilMoG wird derzeit von den Bundesministerien diskutiert, dann beginnt das Gesetzgebungsverfahren. Der größte Teil der neuen Vorschriften soll nach dem gegenwärtigen Stand erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die im Kalenderjahr 2009 beginnen. Erleichterungen, insbesondere die Erhöhung der Schwellenwerte, können teilweise schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

## Kündigung des Erbschaftsteuer-DBA mit Österreich

**Wegen des Wegfalls der österreichischen Erbschaftsteuer hat die Bundesrepublik zum Jahresende das Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich gekündigt.**

Deutschland hat fristgerecht zum Jahresende das Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer gekündigt. Hintergrund ist der Wegfall der österreichischen Erbschaftsteuer. Das Verfassungsgericht hatte dort - ähnlich wie in Deutschland - die Verfassungswidrigkeit der Bemessungsgrundlage festgestellt. Anders als in Deutschland hatte die österreichische Regierungskoalition aber beschlossen, keine Änderungen vorzunehmen, womit die Erbschaftsteuer in Österreich zum 31. Juli 2008 wegfällt. Bereits ab dem 1. Januar 2008 ist aber das Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich nicht mehr anwendbar. Das allgemeine Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich ist von der Kündigung nicht betroffen.

## Sonderabschreibung im Jahr der Betriebseröffnung

**Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass sie nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs Sonderabschreibungen im Jahr der Betriebseröffnung auch dann akzeptiert, wenn kein Existenzgründer-Status besteht.**

Die Finanzverwaltung folgt der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs: Dieser hatte entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung entschieden, dass Sie Sonderabschreibungen für im Jahr der Betriebseröffnung angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter auch dann in Anspruch nehmen können, wenn Sie kein Existenzgründer sind und Sie keine Ansparrücklage bilden konnten. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hat sich die Finanzverwaltung dieser Auffassung angeschlossen: Das BFH-Urteil ist in allen vergleichbaren offenen Fällen anzuwenden. Eine zeitliche Anwendungsbeschränkung besteht nicht.

## Taxi-Krankentransport mit Hin- und Rückfahrt

**Der Bundesfinanzhof hat über die umsatzsteuerliche Behandlung von Krankentransporten im Nahverkehr entschieden.**

Im Streit mit dem Finanzamt um die Umsatzsteuer für Krankentransporte hat sich der Bundesfinanzhof auf die Seite der Taxiunternehmer geschlagen. Streitig war die Frage, ob Hin- und Rückfahrt als einheitliche oder als getrennte Leistung zu behandeln sind - mit der Folge, dass bei einer einheitlichen Betrachtung schon ab einer Entfernung von mehr als 25 km, also eine Gesamtfahrtstrecke über 50 km, der normale und nicht der ermäßigte Steuersatz anzuwenden wäre.

Es spielt dabei keine Rolle, ob für beide Fahrten ein einheitlicher Vertrag geschlossen wird, zum Beispiel weil der Arzt oder der Patient die Abholung zur Rückfahrt schon bei der Hinfahrt beauftragt. Entscheidend ist nur, ob das Taxi auf den Patienten wartet und damit eine einheitliche Fahrt vorliegt, oder ob das Taxi wieder leer zurückfährt und später dasselbe oder ein anderes Taxi den Patienten wieder nach Hause bringt. Auch die Leerfahrten zählen nicht für die Beförderungsstrecke, weil dort eben keine Personenbeförderung stattfindet.

## Kellerraum als Arbeitszimmer und Warenlager

**Die überwiegende Nutzung eines gemischt betrieblich genutzten häuslichen Zimmers bestimmt dessen steuerliche Behandlung.**

Aufwendungen für einen zugleich als Büroarbeitsplatz und als Warenlager betrieblich genutzten Raum unterliegen der Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer, wenn der Raum nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, vor allem aufgrund seiner Ausstattung und Funktion, ein typisches häusliches Büro ist und die Ausstattung und Funktion des Raumes als Lager dahinter zurücktritt. Ist es umgekehrt, und die Nutzung als Lagerraum überwiegt, so ist der Raum als häusliche Betriebsstätte einzustufen.

## Diätkosten sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

**Kosten für eine Sonderdiät können auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn hierdurch eine medikamentöse Behandlung ersetzt werden kann.**

Wenn für eine spezielle Ernährung oder eine Diät zusätzliche Kosten anfallen, können diese steuerlich nicht abgesetzt werden. Das gilt sogar dann, wenn eine Sonderdiät die ansonsten erforderliche medikamentöse Behandlung ersetzen kann. Diätkosten müssen nach der Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs auch dann nicht mit den Kosten für Medikamente gleichgesetzt werden, wenn durch die Diät die Medizin ersetzt werden kann, da nach wie vor die allgemeine Lebensführung im Vordergrund steht.

## Mietverbilligung als Vermächtnis

**Der Geldvorteil aus einem Vermächtnis, das die Miete für den Mieter auf dem selben günstigen Niveau festschreibt, ist erbschaftsteuerpflichtig.**

Werden Sie vom verstorbenen Vermieter mit dem Vermächtnis bedacht, für 10 weitere Jahre zur gleichen, günstigen Miete wohnen zu dürfen, ist der Vorteil daraus erbschaftsteuerpflichtig. Das Finanzgericht München hat eine Bereicherung gesehen, weil der Mieter zum einen unabhängig von zivilrechtlichen Streitigkeiten ein Recht auf die Fortsetzung des Mietverhältnisses hat, zum anderen dem Mietverhältnis ein wesentlich niedrigerer Wert als der ortsübliche Mietzins zugrunde liegt. Ob eine Mieterhöhung in den festgelegten 10 Jahren tatsächlich hätte durchgesetzt werden können, spielt keine Rolle.

## Darlehensverträge unter nahen Angehörigen

**Laufzeit, Rückzahlbarkeit und gestellte Sicherheiten sind wesentliche Kriterien für einen Fremdvergleich.**

Wieder einmal hatte sich die Rechtsprechung mit der Frage der steuerlichen Anerkennung von Darlehensverträgen unter nahen Angehörigen zu beschäftigen: Das Finanzgericht Niedersachsen weist darauf hin, dass nicht jede geringfügige Abweichung vom Üblichen die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen ausschließt. Vielmehr sind die einzelnen Kriterien des Fremdvergleichs im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung danach zu würdigen, ob sie den Rückschluss auf eine nicht ernstliche Vereinbarung zulassen.

Maßgeblich sind Kriterien wie die Laufzeit und Rückzahlbarkeit des Darlehens und die regelmäßige Entrichtung von Zinsen sowie die gestellten Sicherheiten. Gegen eine steuerliche Anerkennung spricht es, wenn anfangs und über mehrere Jahre keine eindeutige Vereinbarung besteht, die die Modalitäten des Darlehens regelt. Gleiches gilt, wenn bei einer Laufzeit von mehr als vier Jahren und bei fehlender regelmäßiger Tilgung das Darlehen nicht besichert ist und dem Darlehensgeber eine planbare Darlehensrückführung nicht möglich ist. Ob der Bundesfinanzhof diese Einschätzung teilt, wird sich zeigen: Revision ist eingelegt.

## Kindergeld für ein verheiratetes Kind nur im Mangelfall

**Nur wenn die Einkünfte von Kind und dessen Ehepartner nicht das Existenzminimum**

## **erreichen, besteht für ein verheiratetes Kind ein Anspruch auf Kindergeld.**

Für ein verheiratetes Kind gibt es nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn ein Mangelfall vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt nicht ausreichen, und Ihr Kind nicht über ausreichend eigene Mittel für den Unterhalt verfügt, und Sie deshalb weiterhin für das Kind aufkommen müssen. Am Ende müssen die Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes einschließlich der Unterhaltsleistungen des Ehepartners niedriger sein als das steuerrechtliche Existenzminimum.

## **Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung und BAföG-Rückzahlung**

### **Der Bundesfinanzhof muss über die Revision zweier Urteile zum Werbungskostenabzug für Studienkosten entscheiden.**

Kosten für ein Erststudium sind seit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes Mitte 2004 nicht mehr als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar. Verfassungsrechtliche Bedenken hat das Finanzgericht Niedersachsen bei dieser gesetzlichen Regelung nicht: Mit der Neufassung dieser Vorschrift hat sich der Gesetzgeber innerhalb des ihm zustehenden Gestaltungsspielraumes gehalten. Das Finanzgericht hat daher nur den Sonderausgabenabzug gewährt. Mittlerweile ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. In dem Fall geht es allerdings um ein Erststudium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Die Klägerin möchte eine Gleichbehandlung mit einem Zweitstudium oder einer Berufsausbildung nach dem Erststudium erreichen, deren Kosten beide als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof muss sich auch mit der Frage befassen, ob die Tilgung eines BAföG-Darlehens als Werbungskosten abziehbar ist. Das Finanzgericht Hessen hat dies abgelehnt. Die Finanzverwaltung will die Rückzahlung bisher weder als Werbungskosten, noch als Sonderausgaben anerkennen, weil es sich um die Tilgung eines Darlehens handelt und die eigentlichen Kosten für die Ausbildung bereits früher, nämlich während der Ausbildung, entstanden sind.

## **Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform**

### **Für die vom Bundesverfassungsgericht erzwungene Reform der Erbschaftsteuer liegen jetzt erste Eckpunkte fest.**

Am 5. November 2007 haben sich die Spitzen der Großen Koalition auf die Eckpunkte der anstehenden Erbschaftsteuerreform geeinigt. Schon am 21. November 2007 hat dann das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts veröffentlicht. Voraussichtlich bis zum Frühjahr 2008 soll das Gesetzgebungsverfahren dann abgeschlossen werden. Daraus folgt auch Handlungsbedarf in den Fällen, in denen eine Versteuerung nach dem alten, noch geltenden Recht günstiger ist.

Einen erheblichen Teil der Reform machen Änderungen im Bewertungsrecht aus, da das Bundesverfassungsgericht gerade diesen Teil kritisiert hat. Die Änderungen im Bewertungsrecht sind zahlreich, jedoch für Gestaltungsüberlegungen nicht von zentraler Bedeutung. Doch da das Bewertungsrecht auch in anderen Teilen des Steuerrechts eine Rolle spielt, hat die Erbschaftsteuerreform insoweit auch Auswirkungen auf andere Steuerarten, beispielsweise die Grunderwerbsteuer. Alle Änderungen im Bewertungsrecht dienen dazu, den Wert von Betrieben, Immobilien und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen möglichst realitätsnah zu bestimmen. Das Ziel ist immer der sogenannte "gemeine Wert", also der Preis, den ein Fremder für das Objekt zahlen würde und müsste - bei Immobilien beispielsweise der Verkehrswert.

An den Steuerklassen selbst ändert sich nichts, allerdings werden die Freibeträge zum Teil erheblich angehoben: Für Ehegatten ist ein Freibetrag von 500.000 Euro vorgesehen (bisher 307.000 Euro). Kinder erhalten mit 400.000 Euro fast den doppelten Freibetrag (bisher 205.000 Euro), für Enkel vervierfacht sich der Freibetrag sogar annähernd von 51.200 Euro auf 200.000 Euro. Neu ist, dass

eingetragene Lebenspartner mit 500.00 Euro denselben Freibetrag erhalten wie Ehegatten, allerdings bleiben sie in der ungünstigen Steuerklasse III, während Ehegatten zur Steuerklasse I gehören.

Damit das Aufkommen der Erbschaftsteuer von derzeit rund 4 Mrd. Euro im Jahr angesichts höherer Freibeträge und anderer Vergünstigungen erhalten bleibt, werden aber die Steuersätze steigen. Dies allerdings nur in den Steuerklassen II und III, in Steuerklasse I bleiben die bisherigen Steuersätze von 7 % bis 30 % unverändert. Geprüft wird noch eine stärkere Spreizung der Steuersätze in Abhängigkeit von der Höhe der Erbschaft oder Schenkung.

Das Bundesverfassungsgericht lässt auch für die Zukunft Begünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu, allerdings sollen diese klar im Gesetz stehen und nicht mehr in den Bewertungsvorschriften versteckt werden. Entsprechend umfangreich sind die geplanten Verschonungsregelungen. Am einfachsten verhält es sich bei Immobilien: Der derzeit geltende pauschale Bewertungsabschlag von 20 % fällt weg, nur für vermietete Wohnimmobilien ist noch ein Abschlag von 10 % vorgesehen.

Beim Betriebsvermögen sollen bis zu 85 % des Wertes steuerfrei bleiben, für 15 % des Wertes ist die Steuer also in jedem Fall sofort fällig. Voraussetzung für die Verschonung ist aber, dass die Arbeitsplätze im Betrieb über 10 Jahre mehrheitlich erhalten bleiben und der Betrieb über 15 Jahre (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 20 Jahre) "in seinem vermögenswerten Bestand" fortgeführt wird. Erhalt der Arbeitsplätze bedeutet, dass die Lohnsumme 70 % ihrer durchschnittlichen Höhe in den fünf Jahren vor dem Betriebsübergang nicht unterschreitet. Damit Anteile an Kapitalgesellschaften begünstigt werden, muss die Beteiligungsquote mehr als 25 % betragen.

Um Missbrauch vorzubeugen ist noch eine weitere Einschränkung vorgesehen: Das Betriebsvermögen muss seit mindestens zwei Jahren im Betrieb sein, und der Betrieb darf nicht zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen bestehen. Die Option, Geldvermögen, Wertpapiere und Immobilien im Betriebsvermögen zu parken, um von der günstigeren steuerlichen Behandlung zu profitieren, ist also nur noch sehr eingeschränkt möglich. Für Kleinbetriebe soll es eine Freigrenze (kein Freibetrag) von 100.00 bis 150.00 Euro geben, um den hohen Bewertungsaufwand von vornherein zu vermeiden.

Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, soll die Erbschaftsteuer in zehn Jahresschritten entfallen - eben bis zur maximalen Höhe von 85 % des Betriebsvermögens. Das Unterschreiten der Mindestlohnsumme, die Veräußerung, die Betriebsaufgabe, eine Überentnahme oder die Entnahme von Betriebsvermögen während der Behaltensfrist führen zur Nachversteuerung. Das genaue Verfahren der Nachversteuerung wird wohl noch Gegenstand einiger Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren sein.

Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, womit nach heutigem Stand im ersten Halbjahr 2008 zu rechnen ist, gilt für alle Erbschaften und Schenkungen zwingend das neue Recht. Nur für Erben soll es aber auch die Option geben, das neue Recht auf Antrag auch auf Erbfälle anwenden zu lassen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten der Reform liegen. Für Schenkungen gilt dagegen zwingend der Tag des Inkrafttretens als Stichtag für den Übergang vom alten zum neuen Recht.

Nachdem jetzt die Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform feststehen, gibt es ein kleines Zeitfenster, um eine steueroptimale Vermögensübergabe zu planen. Handlungsbedarf besteht beispielsweise bei Immobilienvermögen - in den meisten Fällen ist hier das alte Recht günstiger. Auch eine mittelbare Grundstücksschenkungen, also eine zweckgebundene Geldschenkung zum Bau oder Kauf einer Immobilie ist nur nach altem Recht steuerbegünstigt, weil in diesen Fällen nicht der Geldbetrag, sondern der deutlich günstiger bewertete Grundbesitz die Besteuerungsgrundlage ist. Bei Betriebsvermögen lassen sich keine allgemeinen Empfehlungen geben, sondern es kommt unter anderem darauf an, ob die Behaltensfrist voraussichtlich eingehalten werden kann, und wie das Betriebsvermögen zusammengesetzt ist. Gerne stehen wir Ihnen für eine ausführliche Beratung zur Verfügung.

## Mitteilung der Einkünfte an die Arbeitsverwaltung

**In einem Verfahren zur Rückforderung von Arbeitslosengeld darf das Finanzamt die Arbeitsverwaltung über die Einkünfte eines Steuerpflichtigen informieren.**

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist es zulässig, dass das Finanzamt zur Rückforderung von Arbeitslosengeld die Arbeitsagentur über die Einkünfte eines Steuerpflichtigen informiert. Für die Weitergabe genügt es, dass die Informationen für die Durchführung eines solchen Verfahrens überhaupt geeignet sind. Es ist nicht notwendig, dass die Finanzbehörde vorher prüft, ob die Informationsweitergabe die Rückforderung rechtfertigt oder mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechtfertigen wird. Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dieser Praxis hat der Bundesfinanzhof verneint.

## Allround-Catering nur zum normalen Umsatzsteuersatz

**Catering-Unternehmen, die neben der Lieferung von Speisen und Getränken zusätzliche Dienstleistungen erbringen, dürfen nicht den ermäßigten Umsatzsteuersatz geltend machen.**

Erbringt ein Catering-Unternehmen neben der bloßen Herstellung und Lieferung von Speisen für seine Vertragspartner noch weitere Dienste wie die Erstellung von Speiseplänen oder die Reinigung von Besteck und Geschirr, entfällt das Umsatzsteuerprivileg des ermäßigten Steuersatzes. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg im Falle eines Catering-Unternehmens, welches für Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen ein "Rundum-Sorglos-Paket" angeboten hatte. Hierdurch werde das Tätigkeitsfeld eines umsatzsteuerprivilegierten Caterers, der sich lediglich auf die Herstellung und Anlieferung von Speisen und Getränken beschränkt, deutlich überschritten.

## Lohnsteuerrichtlinien 2008 sind jetzt beschlossen

**Der Bundesrat hat die Lohnsteuerrichtlinien 2008 verabschiedet, die in erster Linie Änderungen beim Reisekostenrecht bringen.**

Inzwischen hat auch der Bundesrat den Lohnsteuerrichtlinien 2008 zugestimmt, die damit ab dem 1. Januar 2008 anwendbar sind. In den neuen Richtlinien haben sich vor allem Änderungen bei der Behandlung von Reisekosten ergeben.

## Änderungen im Jahressteuergesetz 2008

**Kurz vor der Verabschiedung hat das Jahressteuergesetz 2008 noch eine ganze Reihe Änderungen erfahren.**

In seiner Sitzung am 8. November 2007 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz abschließend beraten und vor der Verabschiedung noch zahlreiche Änderungen am ursprünglichen Regierungsentwurf vorgenommen. Der Bundesrat hat das Gesetz dann am 30. November 2007 in der geänderten Fassung verabschiedet. Folgende Änderungen enthält das Gesetz:

- **Anteilsverfahren beim Lohnsteuerabzug:** Mit dem optionalen Anteilsverfahren wurde ein zentraler Punkt des Gesetzes komplett gestrichen. Beim Anteilsverfahren hätten Ehepaare mit unterschiedlich hohem Einkommen wahlweise den Lohnsteuerabzug statt nach den Steuerklassen III und IV auch entsprechend ihres jeweiligen Anteils am gemeinsamen Einkommen vornehmen lassen können. Das Vorhaben wurde jedoch nicht komplett aufgegeben,

man prüft nun allerdings erst andere Alternativen, zum Beispiel ein Durchschnittssteuersatzverfahren.

- **Berücksichtigung von Versorgungsleistungen:** Bei der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen hat der Bundestag nachgebessert. Die Einschränkungen der Steuervorteile fallen jetzt wesentlich geringer aus. Insbesondere die verfassungsrechtlich bedenkliche Befristung des Sonderausgabenabzugs bis Ende 2012 für Vermögensübergaben, die nach neuem Recht nicht mehr anerkannt werden, ist entfallen. Jetzt darf jede vor dem 1. Januar 2008 vereinbarte Vermögensübergabe zeitlich unbefristet steuerlich geltend gemacht werden. Dafür gilt jetzt eine andere Einschränkung: Wenn die Erträge des übertragenen Vermögens die Versorgungsleistung nicht decken, dann entfällt die steuerliche Anerkennung bereits ab 2008, und unabhängig davon, wann die Vermögensübergabe vereinbart wurde.
- **Vermögensübergabe von GmbH-Beteiligungen:** Auch in einem anderen Punkt wurde bei der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung nachgebessert: Nicht mehr nur Einzelunternehmen und Anteile an Personengesellschaften können weiterhin begünstigt übertragen werden, sondern auch GmbH-Anteile. Voraussetzung ist allerdings, dass der Geber als Gesellschafter-Geschäftsführer eine Beteiligung von mindestens 50 % überträgt und der Übernehmer seinerseits selbst Geschäftsführer wird.
- **Steuergestaltungen:** Immer abenteuerlichere Formen nimmt die Änderung des § 42 der Abgabenordnung zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten an. Die jetzt gewählte Formulierung lautet: "**Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene Gestaltung gewählt wird, die [...] zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.**" Fragt sich natürlich, ob der Gesetzgeber nun zu jedem Steuergesetz die zulässigen Gestaltungsempfehlungen nachliefern muss, um den "gesetzlich vorgesehenen Steuervorteil" zu definieren. In dieser Form ist die Neufassung ein einziger Abgrund an Schwammigkeit. Außerdem hat der Bundesfinanzhof nun dem Bundesverfassungsgericht auch noch eine Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zur Prüfung vorgelegt, von deren Verfassungswidrigkeit er überzeugt ist. Dort ist von "steuerlichen Vorteilen" die Rede, ohne dass dieser Begriff dort oder sonst irgendwo im Gesetz definiert wäre. Schließt sich das Bundesverfassungsgericht dem Bundesfinanzhof an, dann wäre die Argumentation der Finanzverwaltung mit einem "gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil" erst recht verfassungswidrig.
- **Unternehmenssteuerreform 2008:** Auch Korrekturen an der Unternehmenssteuerreform 2008 wurden in das Jahressteuergesetz 2008 aufgenommen. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wurde von 75 % auf 65 % verringert. Weitere Änderungen betreffen die Abgeltungssteuer bei sogenannten Back-to-back-Finanzierungen und den Werbungskostenabzug beim Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen.
- **Lohnsteuerjahresausgleich:** Ursprünglich sollte mit dem Jahressteuergesetz 2008 der Lohnsteuerjahresausgleich gestrichen werden. Dieser Punkt wurde nun aus dem Gesetz gestrichen.
- **Kinderbetreuungskosten:** Für Kinderbetreuungskosten müssen künftig keine Papierbelege mehr automatisch beim Finanzamt eingereicht werden. Sie müssen die Belege nur noch für Nachfragen der Finanzbeamten aufheben, bis die Veranlagung abgeschlossen ist.

## Ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen

**Die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen muss das Finanzamt nachweisen, wenn es unterstellt, dass diese um mehr als 25 % unterschritten werden.**

Über den Werbungskostenabzug für die Vermietung von Ferienwohnungen gibt es immer wieder Streit mit dem Finanzamt. Das Finanzgericht Niedersachsen hat dazu festgestellt: Können die ortsüblichen Vermietungszeiten für Ferienwohnungen in einem Ferienort nicht zuverlässig ermittelt werden, geht dies zu Lasten des Finanzamts. Ihm obliegt die Feststellungslast, dass der Steuerpflichtige die ortsüblichen Vermietungszeiten für Ferienwohnungen um mehr als 25 % unterschreitet.

## Antragsveranlagung jetzt ohne Zweijahresfrist möglich

**Rückwirkend ab 2005 können Arbeitnehmer jetzt ebenfalls eine Einkommensteuererklärung bis zum Eintritt der Verjährung abgeben und sind nicht mehr an die Zweijahresfrist für die Antragsveranlagung gebunden.**

Bisher gibt es zwei Fristen im Steuerrecht für die Abgabe einer Steuererklärung. Steuerzahler, die verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, haben Zeit bis zum Eintritt der Verjährung, also sieben Jahre. Anders bei Arbeitnehmern, die zuviel gezahlte Lohnsteuer über eine Antragsveranlagung vom Finanzamt zurück holen wollen: Sie müssen die Steuererklärung innerhalb von zwei Jahren beim Finanzamt einreichen. Doch diese Zweijahresfrist ist verfassungsrechtlich bedenklich und Gegenstand mehrerer anhängiger Verfahren. Der Gesetzgeber hatte jetzt ein Einsehen und streicht im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 diese Frist ersatzlos - und zwar rückwirkend ab 2005 sowie ältere, noch offene Streitfälle zur Antragsveranlagung vor 2005.

## Umsatzsteuer-Vorauszahlung als regelmäßige Ausgabe

**Einnahmen-Überschuss-Rechner können die im Januar gezahlte Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe dem Vorjahr zuordnen.**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldete und zu Beginn des Folgejahres entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung bei Einnahme-Überschuss-Rechnern als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe noch im Vorjahr abziehbar ist. Er begründet dies damit, dass die Wiederholung von vornherein feststeht, da der Zahlungs- und Fälligkeitstermin gesetzlich geregelt ist.

Es spielt keine Rolle, dass bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht nur Vorauszahlungen, sondern gelegentlich auch Null-Festsetzungen oder Erstattungen entstehen. Der Bundesfinanzhof hat sich damit von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewendet, wonach der öffentlich-rechtliche Charakter der Umsatzsteuer ihrer Berücksichtigung als wiederkehrende Ausgabe entgegensteht.

## Verfassungsmäßigkeit des Halbeinkünfteprinzips

**Verfassungsrechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens auch Werbungskosten nur hälftig berücksichtigt werden.**

Fallen Einkünfte unter das Halbeinkünfteprinzip, werden Werbungskosten und Einnahmen nur in halber Höhe berücksichtigt. Zwar verstößt dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gegen den Grundsatz des objektiven Nettoprinzips, allerdings gehen die Richter von einer sachlichen Rechtfertigung aus. Weil der Gesetzgeber lediglich die Hälfte der steuerbaren Einnahmen steuerlich erfasse, kann und muss er auch auf der Ausgabenseite nur die Hälfte der anfallenden Aufwendungen berücksichtigen. Andernfalls wäre das verfassungsrechtliche Gebot der Folgerichtigkeit verletzt, wenn bei nur teilweiser Erfassung der Einnahmen die vollen Aufwendungen berücksichtigt werden.

## Geringwertige Wirtschaftsgüter in der Handels- und Steuerbilanz

**Die Änderungen bei der steuerlichen Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter zwingen zu einer unterschiedlichen Behandlung in der Handels- und in der Steuerbilanz.**

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 sind für die Unternehmen gravierende Änderungen bei der Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter verbunden. Während Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 Euro nun zwingend sofort abzuschreiben sind, ist für die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro liegen, ein jahresbezogener Sammelposten zu bilden. Im Einzelfall haben die Änderungen für sich genommen auch Vorteile. Doch damit verbunden ist noch ein ganz anderes Problem: Die steuerlichen Vorschriften sind gleich in mehreren Punkten nicht mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) vereinbar, und damit kann die Handelsbilanz nicht mehr Grundlage für die Steuerbilanz sein, sondern es ist eine aufwendige Abweichungsrechnung nötig.

Das Problem mit den Sammelposten ist, dass sie sowohl dem Grundsatz der Einzelbewertung als auch dem Vorsichtsprinzip widersprechen. Letzteres sogar gleich in zwei Punkten: Die zwingende Abschreibung über fünf Jahren kann gerade bei den billigen Wirtschaftsgütern deutlich länger sein, als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, womit die verlangsamte Abschreibung zu einer Überbewertung führen würde. Außerdem dürfen die Sammelposten beim Ausscheiden eines darin enthaltenen Wirtschaftsguts nicht korrigiert werden, sondern müssen unverändert bis zum Ende der Fünfjahresfrist abgeschrieben werden. Da der Sammelposten in diesem Fall Betriebsvermögen ausweist, das nicht mehr vorhanden ist, findet definitiv eine Überbewertung statt.

Eine Lösung für dieses Dilemma ist nicht wirklich in Sicht. Zwar ist im Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes eine Vorschrift enthalten, die die Bildung eines Sammelpostens auch in der handelsrechtlichen Rechnungslegung ausnahmsweise zulässt. Doch damit ist das Problem der Überbewertung noch nicht gelöst. Die Bundesregierung macht es sich da sehr einfach: "Eine gesetzliche Verankerung wird nicht für erforderlich gehalten, da sich die Handhabung in der handelsrechtlichen Bilanzierungspraxis binnen kürzester Zeit zu einem Grundsatz ordnungsgemäßer Bilanzierung entwickeln wird." Die weitere Entwicklung ist offen, das letzte Wort aber definitiv noch nicht gesprochen.

## **Pfändbarkeit einer Lebensversicherung**

**Solange der Versicherungsnehmer einer Kapitallebensversicherung sein Wahlrecht noch nicht ausgeübt hat, kann auch eine Versicherung mit einer Versorgungsrente gepfändet werden.**

Kapitallebensversicherungen mit Rentenwahlrecht sind zumindest solange pfändbar, wie der Versicherungsnehmer noch nicht sein diesbezügliches Wahlrecht ausgeübt hat. Nachdem die Versicherung bei einer einmaligen Auszahlung auf jeden Fall gepfändet werden kann, steht das bestehende Wahlrecht einer Pfändung nicht entgegen, so der Bundesfinanzhof. Zwar schloss die Urteilsbegründung der Bundesrichter nicht aus, dass durch die Pfändung in die Alterssicherung des Steuerpflichtigen eingegriffen wird, allerdings kann der Pfändungsschutz erst dann greifen, wenn definitiv eine Umstellung auf eine lebenslange Versorgungsrente erfolgt ist. Soweit die Pfändung durch das Finanzamt vorher erfolgt ist, kann das Wahlrecht nicht mehr ausgeübt werden.

## **Neues Anwendungsschreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen**

**In einem neuen Schreiben ergänzt das Bundesfinanzministerium die Regelungen zum steuerlichen Abzug der Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen.**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Schreiben zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen Stellung genommen und deren Voraussetzungen präzisiert. Das bisherige BMF-Schreiben wurde lediglich in einzelnen Punkten ergänzt.

Neu geregelt wurde zum Beispiel, dass auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die durch Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit eingegangen werden, als haushaltsnahe Dienstleistungen zu berücksichtigen sind. Aufgenommen wurden auch Detailregelungen zum Abzug von Kosten für Au-pairs. Wie das Bundesfinanzministerium mitteilt, ist das

Schreiben ab dem Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden und ersetzt ab diesem Zeitraum die beiden früheren BMF-Schreiben zu diesem Thema.

## Veruntreuung durch einen Verwandten des Gesellschafters

**Veruntreut der Verwandte eines GmbH-Gesellschafters das Geld der Gesellschaft, darf das Finanzamt nur dann eine verdeckte Gewinnausschüttung annehmen, wenn der Gesellschafter von der Veruntreuung wusste.**

Mit einem eher unerfreulichen Fall musste sich der Bundesfinanzhof befassen: Der Geschäftsführer einer GmbH im Familienbesitz entzog der GmbH Geld durch fingierte Rechnungen und verwendete dies für private Zwecke. Da der Geschäftsführer zwar nicht selbst Gesellschafter der GmbH, aber der Sohn des Hauptgesellschafters ist, wollte das Finanzamt diesem Hauptgesellschafter die Entnahme als mittelbare verdeckte Gewinnausschüttung zurechnen. Doch der Bundesfinanzhof sieht das anders: Wenn dem Gesellschafter die widerrechtlichen und eigenmächtigen Maßnahmen des Geschäftsführers nicht bekannt sind und auch nicht in seinem Interesse liegen, dann ist ihm auch keine mittelbare verdeckte Gewinnausschüttung zuzurechnen.

## Beitragsbemessungsgrenzen 2008

**Die Jahresentgeltgrenzen für 2008 der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung liegen jetzt vor.**

Auch 2008 ändern sich wieder die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Während im Westen ein Anstieg um ca. 1 % zu verzeichnen ist, bleiben die Beträge im Osten konstant oder sinken sogar, um die hohe Anhebung im vorangegangenen Jahr zu kompensieren.

- Während die Jahresentgeltgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung im Westen um 600 Euro auf 63.600 Euro (5.300 Euro monatlich) steigt, fällt sie im Osten um 600 Euro auf 54.000 Euro (4.500 Euro monatlich).
- In der knappschaftlichen Versicherung steigt die Jahresentgeltgrenze im Westen um 1.200 Euro auf nun 78.600 Euro (6.550 Euro monatlich). Im Osten bleibt es bei der bisherigen Entgeltgrenze von 66.600 Euro (5.550 Euro monatlich).
- In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und steigt um 450 Euro auf 43.200 Euro (3.600,00 Euro monatlich). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 48.150 Euro im Jahr (4.012,50 Euro monatlich).
- Die Bezugsgröße, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, bleibt im Osten unverändert bei 25.200 Euro (2.100 Euro monatlich), steigt im Westen aber um 420 Euro auf 29.820 Euro im Jahr (2.485 Euro monatlich).

## Umbau eines Großraumbüros

**Die Aufteilung eines Großraumbüros in mehrere Einzelbüros ist sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand.**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der Umbau eines Großraumbüros in mehrere Einzelbüros über Rigipswände sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Gleiches gilt für die dazu nötige Anpassung der Elektroinstallation.

## Künstliche Befruchtung einer unverheirateten Frau steuerlich abzugsfähig

### **Nach neuer Rechtsprechung können auch unverheiratete Frauen die Kosten für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen.**

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben: Er lässt neuerdings auch unverheiratete Frauen die Kosten einer künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastung absetzen. Wesentliche Voraussetzung ist aber, dass dabei nach den Richtlinien zur künstlichen Befruchtung in der ärztlichen Berufsordnung verfahren wird. Dazu gehört unter anderem eine umfassende Aufklärung über die medizinischen Risiken und die psychischen Belastungen und über die für das Wohl des Kindes bedeutsamen Voraussetzungen.

Nach den derzeitigen Richtlinien genügt es bei unverheirateten Paaren, dass der behandelnde Arzt zu der Einschätzung gelangt, dass die Frau mit einem nicht verheirateten Mann in einer festen Partnerschaft zusammenlebt und dieser Mann die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennen wird. Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Partners verwendet werden. Da die Krankenversicherung bei unverheirateten Paaren die künstliche Befruchtung nicht bezahlt, entstehen die Aufwendungen nach Meinung der Richter zwangsläufig.

## Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse

### **Spätestens zum Jahreswechsel müssen die Jahresabschlüsse 2006 beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht sein, andernfalls droht ein ordnungsgeldverfahren.**

Mit großen Schritten nähert sich das Jahresende und damit die im EHUG festgelegte Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses 2006 beim elektronischen Bundesanzeiger. Anders als bisher wird das Ordnungsgeldverfahren bei Nichtabgabe automatisch eingeleitet. Dabei kann das Bundesamt für Justiz - gegebenenfalls auch mehrfach - ein Ordnungsgeld von 2.500 bis 25.000 Euro gegen die Gesellschaft oder ihre gesetzlichen Vertreter festsetzen. Die Abgabe kann in Papierform, als Word- oder Excel-Datei oder im XML-Format des Bundesanzeigers erfolgen, wobei die Papierform am teuersten ist, die Abgabe im XML-Format mit einer Pauschale von 50 Euro für kleine Unternehmen am günstigsten.

Den Steuer-Newsletter erhalten Sie mit freundlicher Empfehlung von:

**Elke Garreis**  
Steuerberaterin  
Implerstr. 11  
81371 München

Tel : + 49 89 23 55 60 47  
Fax: + 49 89 23 55 60 59  
Mobil: + 49 172 77 82 872

[email:info@steuerberatung-garreis.de](mailto:info@steuerberatung-garreis.de)  
[www.steuerberatung-garreis.de](http://www.steuerberatung-garreis.de)